

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 09. August 2018 wurde der Vorstand unter Neufassung von § 4 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 08. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.607.606,00 durch Ausgabe von bis zu 1.607.606 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Das Genehmigte Kapital I ist am 12. Oktober 2018 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden. Bestandteil des Genehmigten Kapital I ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgenden Fällen auszuschließen: (i) für Spitzenbeträge, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung – oder falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und/oder (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausgabe der neuen Aktien an einen oder mehrere strategische Investoren erfolgen soll.

Am 03. Dezember 2018 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Genehmigte Kapital I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.215.213,00 um EUR 247.324,00 auf EUR 3.462.537,00 durch Ausgabe von 274.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht.

Zum anderen hat der Vorstand die o.g. Ermächtigung durch Beschlüsse vom 19. März 2019 und vom 16. Mai 2019 mit Zustimmungen des Aufsichtsrats, jeweils vom selben Tage, das Genehmigte Kapital I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.462.537,00 in einem Umfang von EUR 173.120,00 auf bis zu EUR 3.635.657,00 durch Ausgabe von 173.120 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts für die Aktionäre und unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erhöht.

Der Vorstand hat zudem am 28. August 2019 und am 26. September 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils vom selben Tage beschlossen, das Genehmigte

Kapital I teilweise auszunutzen und das Grundkapital im Umfang von EUR 201.980,00 auf EUR 3.837.637,00 durch Ausgabe von 201.980 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen unter Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts für die Aktionäre und unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erhöht.

Unter teilweiser Ausnutzung der vorstehend genannten Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft zudem am 07. Juli 2020 und am 31. Juli 2020, mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils vom selben Tage, beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.837.637,00 um bis zu EUR 319.803,00 auf bis zu EUR 4.157.440,00 gegen Bareinlagen unter Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts für die Aktionäre und unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge durch Ausgabe von bis zu 319.803 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie ("Neue Aktien") zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2020 gewinnberechtigt. Die Kapitalerhöhung um EUR 319.803,00 auf EUR 4.157.440,00 ist am 26. August 2020 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister wirksam geworden.

Zur Zeichnung wurde die KAS BANK N.V. - German Branch zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie und damit zum Gesamtausgabebetrag von EUR 319.803,00 mit der Verpflichtung zugelassen, die Neuen Aktien den Aktionären bzw. Anlegern entsprechend den vorliegenden Bezugs- bzw. Übernahmewünschen nach näherer Maßgabe des am 10. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bezugsangebots zum Bezugspreis von EUR 4,05 je Aktie und damit zu einem Gesamtbezugspreis von EUR 1.295.202,15 weiterzureichen.

Die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapital I unter Ausschluss des Bezugsrechts entspricht auch den hier geltenden Anforderungen nach §§ 202 Abs. 2, 203 Abs. 1, 2, 186 Abs. 4 AktG. Der Vorstand der Gesellschaft ist nach umfassender und gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass aus unternehmerischer Sicht der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft lag.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um die nachfolgenden Erwägungen:

- Die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I unter Ausschluss des Bezugsrechts dient in erster Linie dazu, das Working Capital zu finanzieren.
- Neben der Stärkung des Eigenkapitals wurde der Nettoerlös aus dem Bezugsangebot zudem dazu genutzt, die operativen Verluste auszugleichen und insgesamt die Liquidität der Gesellschaft zu sichern.

Die Höhe des o.g. Ausgabebetrags begründet sich wie folgt:

- Der festgesetzte Bezugspreis je Aktie in Höhe von EUR 4,05 entspricht unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft einem Wert, der dem Fremdvergleichsmaßstab standhält. Mangels eines vorhandenen Kurswertes ist für den Fremdvergleich darauf abzustellen, was ein Dritter je Aktie zu zahlen bereit ist.
- Der Preis für die neuen Aktien hat des Weiteren nicht den zuletzt ausgewiesenen Ausgabepreis von EUR 4,05 unterschritten. Vielmehr stellt der am 10. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bezugspreis von EUR 4,05 den exakt gleichen Wert dar.
- Durch die Ausgabe der neuen Aktien zum Ausgabepreis von EUR 4,05 wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der übrigen Aktionäre verbunden war.

Der Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge begründet sich zudem wie folgt:

- Im Rahmen seiner Ermächtigung durfte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen der Aktienausgabe, festlegen. Der Vorstand war insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge auszuschließen. Davon machte der Vorstand insbesondere vor dem Hintergrund Gebrauch, dass der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär in der Regel gering und der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss dagegen erheblich höher ist. Der Ausschluss diene daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Aktienausgabe.
- Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Möglichkeit für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel ausnutzen und durch stabile Preisfestsetzung einen möglichst hohen Erlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige

Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die Investitionsbereitschaft des Hauptinvestors demgegenüber nicht zugelassen. Der Bezugsrechtsausschluss lag daher im Interesse der Gesellschaft.

Aus den vorstehend genannten Erwägungen war unter Beachtung der Vorgaben des (bisherigen) Genehmigten Kapitals I bei dessen Ausnutzung der vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Griesheim, im Oktober 2020

EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG

Der Vorstand